

JB 7-11

SATZUNG des kamerunischen Sport Rhein-Neckar e.V.

§1

NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR UND VEREINSFARBEN

Der am 03.10.2008 gegründete Verein trägt den „kamerunischen Sport Rhein-Neckar e.V.“ abgekürzt KSRN e.V. und hat seinen Sitz in 68219 Mannheim, bei Herrn Arthur Mouchili Njoya, In den Alten Wiesen 77.

Es wird im Vereinsregister bei Amtsgericht Mannheim eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.12. eines Kalenderjahres.

Die Farbe des Vereins ist Weiß-Himmelblau

Das Vereinszeichen ist ein himmelblau-weiß Löwe mit Aufdruck KSRN e.V..

§2

ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, insbesondere durch:
 - Sportliche und gesellschaftliche Freizeitgestaltung (Grillfest, Saisonabschlussfeier, usw.)
 - Instandhaltung und Instandsetzung des Sportplatzes und des Vereinsheimes sowie der Sportgeräte und des Sportmaterials
 - Durchführung von sportlichen Veranstaltungen (Turniere, Freundschaftsspiele)
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bestrebungen parteipolitischer, konfessioneller oder rassistischer Art sind im Verein ausgeschlossen.
7. Aufgabe des Vereins ist es, seine Mitglieder und alle Interessierten durch sportliche Übungen und Leistungen zu fördern und auf freiwilliger Grundlage Kameradschaft und Freundschaft miteinander zu verbinden.

Die Jugend soll besonders gefördert werden.

§3

MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

§4 MITGLIEDSRECHTE

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene beiderlei Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen die Mitglieder männlichen und weiblichen Geschlechts bis zum 18. Lebensjahr.

Die Ehrenmitglieder haben das Recht ordentlicher Mitglieder.

§5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung hierzu abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben. Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung.

§6 MITGLIEDERBEITRÄGE

1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühren wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt, und die Beitragzahlung erfolgt monatlich.
2. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.
3. Die Beitragshöhe der Jugendlichen und Kinder wird durch den Vorstand geregelt.
4. Bei Austritt während des Kalenderjahres verfällt der Restbeitrag an den Verein.

§7 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT, VEREINSWECHSEL

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt und durch Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, und zwar

1. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen, Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung.
2. wegen Nichtzahlung eines Monatsbeitrages trotz Anforderung (3 Monate Frist).
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens.
4. wegen unehrenhaften Handlungen.

§8 FINANZIERUNG DES VEREINS

Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, das sind: der Vereinsbeitrag, Umlagen für besondere Zwecke und Aufnahmegebühren, Zuwendungen staatlicher und kommunaler Mittel, Einnahmen aus Veranstaltungen und Zuwendungen von Sponsoren und Spenden.

§9 STIMMRECHT JUGENDLICHER

Jugendliche Mitglieder haben in der Jahresversammlung und sonstigen Mitgliederversammlungen bei Wahlen des Vereins bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kein Stimmrecht. Bei der Wahl des Jugendleiters haben jugendliche Mitglieder volles Stimmrecht.

§10 ORGANE DES VEREINS

Vereinsorgane sind

- der Vorstand
- der Sportsrat
- die Mitgliederversammlung

§11 VORSTAND

Der Vorstand in der Sinne von Paragraph 26BGB besteht aus :

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassenwart,
- dem Schatzmeister,
- dem Schriftführer,
- dem Zuchtmeister,
- dem Kommunikations- und Außenvertreter,
- dem Zeugwart

Zu erweitertem nicht berechtigtem Vorstand gehören:

- den Abteilungsleitern der einzelnen Abteilungen des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch einen der Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandmitglieds vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Die Amtsdauer des vorherigen Vorstandes erlischt mit der Eintragung des neuen Vorstandes in das Vereinsregister. Eine Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschieden Vorstandsmitglieds.

Der Abteilungsleiter wird von den Mitgliedern der jeweiligen Abteilungsversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt und von dem Vorstand bestätigt.

Die Mitglieder der Abteilungsversammlung bestehen aus den Vereinsmitgliedern, die sich dieser Abteilung sportlich zugeordnet haben und in der Vereinsverwaltung auch so geführt werden. Das Stimm- und Wahlrecht entspricht dem § 4 der vorliegenden Satzung.

Ein Vereinsmitglied kann aber durchaus auch bei anderen Abteilungsversammlungen vertreten und somit stimm- und wahlberechtigt sein, da das Vereinsmitglied in mehreren Abteilungen sportlich tätig werden kann.

Die Abteilungsversammlung findet immer kurz vor jeder Mitgliederversammlung statt.

§12 AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEIT

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Aufstellen des Haushaltsplanes
- Buchführung
- Erstellen des Jahresberichtes
- Beschlussfassung über Aufnahmen von Mitgliedern und Abteilungen
- Bestätigung der gewählten Abteilungsleiter und deren Vertreter
- Bestätigung der Bildung oder Auflösung von Abteilungen

Der Vorsitzende ist der offizielle Vertreter des Vereins. Alle Versammlungen werden unter seinem Vorsitz geführt. Er hat alle Versammlungsprotokolle zu unterschreiben und zusammen mit dem Schatzmeister alle angeordneten Abhebungen vom Konto des Vereins zu unterzeichnen.

Der Stellvertretende Vorsitzende hat der Vorsitzende bei seiner Aufgaben zu unterstützen und der Vorsitzende im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er unterstützt dem Kassenprüfer im Rahmen der Durchführung seine Aufgaben.

Der Schatzmeister regelt, in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden alle geldlichen Fragen des Vereins. Er ist, der Mitgliederversammlung gegenüber, für die Ein- und Ausgaben des Vereins verantwortlich. Er hat mindestens zweimal im Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung Finanzberichte des Vereins vorzulegen

Der Schriftführer führt alle Protokolle über die Versammlungen und Vorstandssitzungen, erfasst und verarbeitet die Daten aller Mitglieder. Er führt in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden alle Geschäfts- sowie Briefverkehr des Vereins.

Der Kassenprüfer überwacht und prüft die Rechtmäßigkeit der Kassengeschäfte. Er arbeitet eng mit dem Schatzmeister zusammen. Er ist verpflichtet, dem Vorstand dazu Hinweise zu geben und legt Rechenschaft über die Rechtmäßigkeit der Kassengeschäfte gegenüber der Mitgliederversammlung ab. Es ist mindestens zweimal jährlich eine Überprüfung vorzunehmen.

Der Zuchtmeister hat bei jeder Mitgliedsversammlung folgendes zu gewährleisten:

- Ordnung der Mitgliedsversammlung
- Ablauf der Mitgliedsversammlung
- Eröffnung der Mitgliedsversammlung
- Unterbrechung der Mitgliedsversammlung (wenn notwendig)
- Beendigung der Mitgliedsversammlung
- Erteilung des Wortes und der Strafen
- Anwendung von Strafen
- Entziehung des Wortes

Der Zuchtmeister kann sich bereits vorm Beginn jeder Mitgliedsversammlung seiner eingeteilten Ordner bedienen und ggf. Störer schon zu diesem Zeitpunkt ausfindig machen und von der Mitgliedsversammlung ausschließen.

Der Sportsrat besteht aus 3 Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt sind.

Er überwacht den Vereinsbetrieb. Ihm obliegt insbesondere:

- a) Ausführung der von der Mitgliederversammlung und dem Vorstand gefassten Beschlüsse
- b) Ernennung von Mitgliedern zu Ausschüssen sowie
- c) Aufnahme und Auflösung von Fachabteilungen.

Im Falle des Streits verhält der Vorstand sich als Vermittler oder/und Berater, um einen Kompromiss zwischen den verschiedenen Streitenden Parteien zu finden.
Im Falle einer Andauernden Streites oder keiner Kompromissbereitschaft der streitenden Parteien hat der Sportsrat das Recht eine außergewöhnliche Generalversammlung einzuberufen.

Während der Dauer eines Streites ist der Sportsrat das einzige Organ, das die weitere Vorgehensweise bzw. die Maßnahmen bestimmt, die zu einer Beendigung des Streites oder zu einem Kompromiss zwischen den streitenden Parteien führt.

Dem Kommunikations- und Außenvertreter obliegt insbesondere die wirtschaftliche Anlage und Betreuung des Vereinsvermögens, er ist insoweit im Rahmen des Vorstandes federführend. Seine Aufgabe ist einerseits, der Kontakt zu den Mitgliedern und Interessierten in ihrer Domäne zu pflegen und zu verbessern, andererseits Veranstaltungen und andere Tätigkeiten zu organisieren und durchzuführen. Für den Abschluss von Verträgen, speziell Miet- und Versicherungsverträgen, ist Einzelvollmacht des Vorstands erforderlich. Der Kommunikations- und Außenvertreter erledigt seine Aufgabe nach der Weisung des Vorstands. Er bereitet insbesondere die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt sie aus. Er führt ferner die laufenden Geschäfte des Vereins und unterrichtet den Vorstand über die Führung der Vereinsgeschäfte, insbesondere über die von ihm getroffenen wichtigsten Entscheidungen sowie über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben.

Der Zeugwart kümmert sich um alles, was Spieler und Trainer zum Training oder beim Spiel brauchen. Bei den ganz Großen sorgt er sogar dafür, dass die Sporteinrichtungen der Spieler geputzt werden.

Der Abteilungsleiter koordiniert die sporttechnischen Aufgaben seiner Abteilung im Verein. Er ist verantwortlich für Trainingsbetrieb, Spielbetrieb und organisatorische Abläufe, Absprachen und notwendigen Schriftverkehr zwischen den Abteilungen innerhalb des Vereins, wie auch zwischen der Abteilung und dem Vorstand. Er unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Sportarbeit.

§13 WAHL

Die Wahlen werden durch geheime schriftliche Abstimmung vorgenommen, falls nur eines der erschienenen Mitglieder einer anderen Abstimmung widerspricht. Bei Stimmgleichheit findet eine einmalige Stichwahl statt. In der Versammlung nicht Anwesende können nur dann gewählt werden, wenn ihre schriftliche Zustimmung zu der Übernahme eines Amtes vor der Wahl vorliegt.
Die Wahlen haben nach demokratischen Grundsätzen zu erfolgen und die Mitglieder dieser Organe werden für einen Zeitraum von einem Jahr gewählt.

§14 VORSTANDSSITZUNG

Der Vorstand fasst Beschlüsse in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist mit Beginn der Sitzung zu bestätigen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind.
Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

§15 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- Bericht des Vorstandes

Mindestens einmal pro Semester soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen durch schriftliche Einladung einberufen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung bestätigen zu lassen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder oder des Sportrates einzuberufen, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der eingeladenen Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Stimmenthaltung gelten als ungültige Stimmen.

§16 PROTOKOLLIERUNG

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden, dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§17 STRAFEN, SANKTIONEN, AUSSCHLUSS

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Satzung ist der Vorstand berechtigt folgende Strafen über die Mitglieder zu verhängen:

1. Verweis
2. Geldstrafe — die Höhe obliegt der Vorstandschaft.
3. Disqualifikation bis zu sechs Monaten
4. Ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und Benutzung der Sportanlagen
5. Ausschluss aus dem Verein

Der Bescheid ist jeweils mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

§18 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer hierzu eigens einberufenen Versammlung. Die Auflösung erfolgt durch $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei koalitierten oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt des Vermögens des Vereins an die Stadt koalitierten.

§19 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung wurde am 08.11.2008 in der Mitgliederversammlung beschlossen.

MARAV FOTSO HERVE
Arthur Mounchili Njoya
TCHAPPI DJINTHE MICHEL C
Doudia Jean Baptiste
C. JUNG-MBI, Elias

ERIC FODOUOP
ALAIN NJAMPQUOP
Anselme Mintamete